Bürgerforum Landsberg am Lech e.V.

Dr. Rainer Gottwald (Sprecher), St.-Ulrich-Str.11, 86899 Landsberg am Lech, Tel. 08191/922219; info@stratcon.de
Dipl.Ing. Henryk Bednarek, Tobias-Unfried-Str. 23, 86899 Landsberg am Lech, Tel. 08191/46247
Edgar Grüner, Fliederweg 7, 86899 Landsberg am Lech, Tel. 08191/21618

VR 201414 Amtsgericht Augsburg | Sitz des Vereins: Landsberg am Lech; Finanzamtsnummer: 125/107/30745
Bankverbindung: VR-Bank Landsberg-Ammersee eG, Konto-Nr. 5212570, BLZ 700 916 00

Landsberg, den 27.5.2019

Dr. Rainer Gottwald
Sprecher Bürgerforum Landsberg am Lech
St.-Ulrich-Straße 11
86899 Landsberg am Lech
Tel. 08191/922219
Mail: info@stratcon.de

Herrn
Damijan Fiser
Senior Communication officer
Office K1.4.25
12, rue Alcide De Gasperi
L-1615 Luxembourg

Betreff: Nicht genehmigte EU-Unterlagen zu Deutschen Sparkassen (rechtswidriges Verhalten); Kontrolle der staatlichen Beihilfen für Banken
Ihr Mail vom 14.5.2019

Sehr geehrter Herr Fiser,

zunächst herzlichen Dank für Ihr Mail, es hat uns Klarheit verschafft über die Kompetenzen innerhalb der EU.

Dazu schreiben Sie, dass „die Vereinbarkeit potenzieller Fälle staatlicher Beihilfen mit den EU-Verträgen nicht bewertet wird. Dies obliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der EU-Kommission."

Insofern möchten wir Sie bitten, diesen Brief (und auch den Brief vom 7.5.2019) an die zuständige Stelle der EU-Kommission weiterzuleiten.

In der Zwischenzeit haben wir neue Informationen erhalten bzw. selbst erarbeitet, was wir Ihnen mitteilen möchten:

1. Nur wenige Wissenschaftler beschäftigen sich mit Sparkassen
An deutschen Universitäten wird – wie uns ein bekannter emeritierter Bankprofessor bestätigt − das Fach „Bankbetriebswirtschaft" praktisch nicht mehr in diesem Sinne gelehrt. Die derzeitigen Wissenschaftler beschäftigen sich hauptsächlich nur noch mit den Finanzmärkten allgemein und den Finanz-Derivaten bzw. Finanz-Innovationen. Sparkassen und deren Handeln finden wissenschaftlich praktisch kein Interesse mehr oder werden bestenfalls stiefmütterlich behandelt, zumal sie Spezialbanken sind, die es in dieser Weise nur noch in Deutschland und Österreich gibt. Dazu kommt, dass Artikel zum Thema Banken in der Regel in englischer Sprache verfasst werden, da sie für ein weltweites Publikum gedacht sind. Sparkassenthemen haben aus diesen

Gründen nur einen begrenzten Interessentenkreis in Deutschland, was den Sparkassen einen sehr großen Freiraum für eigenmächtige Bilanzierungspraktiken eröffnet, die sie auch für ihre eigenen Interessen bestens zu nutzen wissen. Auf Grund der Besonderheit, dass sog. Verbandsprüfer für die Prüfung der Jahresabschlüsse von Sparkassen eingesetzt werden, findet auf Grund dieser eigenartigen Privilegierung eine wirksame Kontrolle auf eine gesetzeskonforme Erstellung der Jahresabschlüsse von Sparkassen nicht statt. Die strafrechtliche Verurteilung einer führenden Person des sparkassenverbandlichen Prüfungswesens im Rahmen eines Korruptionsprozesses in München weist auf diese Problematik schlaglichtartig hin.

2. Falsche Ermittlung des Jahresüberschusses

Sparkassen missbrauchen die von § 340g HGB eröffnete Möglichkeit der Bildung von Risikoreserven insofern, als sie unabhängig von zu schätzenden latenten Risiken freihändig mit Beträgen in dreistelliger Millionenhöhe einen Fonds für allgemeine Bankrisiken dotieren, ohne jedoch zu beachten, dass sie in ihren Risikoberichten Angaben zum Value at Risk als dem größtmöglichen Verlust aus latenten Risiken machen, die zu ganz erheblich niedrigeren Zuweisungen zu dem Fonds für allgemeine Bankrisiken führen dürften. Da die auf der Grundlage kommunaler Gesetzgebung agierenden Verwaltungsräte diesem Treiben keinen Einhalt gebieten und daher ihnen zur Ausschüttung und Verwendung für gemeinnützige Zwecke zustehenden Gewinne verzichten, entsteht gegenüber anderen Kreditinstituten, die Gewinne an ihre Kapitalgeber abführen müssen, eine ungerechtfertigte Besserstellung im Wettbewerb im Sinne einer **ungerechtfertigten und ungenehmigten Beihilfe**.

Dazu kommt, dass die Mehrzahl der Sparkassen auch im Hinblick auf die regulatorische Eigenmittelausstattung **ungerechtfertigte und ungenehmigte Beihilfen** insofern gewähren, als sie erzielte Gewinne in hohem Ausmaß in den Sparkassen stehen lassen und damit ganz erheblich die vorgeschriebene Eigenmittelausstattung übertreffen.

Dieses Vorgehen wird dadurch ermöglicht, dass die Sparkassen ihren **Jahresüberschuss in aller Regel falsch ermitteln**. Die hohen Bruttojahresüberschüsse werden um die ungerechtfertigt überhöhten Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken noch vor Gewinnausweis künstlich verringert. Von diesem derart künstlich reduzierten Nettojahresüberschuss zieht der Sparkassenvorstand in der Regel noch 25% Zuführung für die Sicherheitsrücklage ab, so dass nach Steuern ein kümmerlicher Rest als Bilanzgewinn verbleibt. Dieser Bilanzgewinn wird dann auch noch der Sicherheitsrücklage zugeführt. Auf diese Weise wird durch die kommunalrechtlichen Entscheidungsträger jegliche Ausschüttung verhindert und ein **System ungenehmigter und ungerechtfertigter kommunaler Beihilfen etabliert und am Laufen gehalten**.

3. Richtige Unterlagen und Zahlen zur Ermittlung des Jahresüberschusses

Wie im Einzelnen vorgegangen wird, zeigt die Ermittlung der ungerechtfertigten Beihilfen auf der Ebene einzelner Sparkassen am Beispiel der bayerischen **Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau** (Unterfranken):

Tatsächlicher Jahresübersc vor Steuern	Steuern vom Einkommen und Ertrag u. Sonstigen Steuern	**Tatsächlicher Jahres-überschuss nach Steuern**	Vorab-Einstel-lung in Sicher-heitsrücklage durch **Spk-Vorstand**	Bilanzgewinn (Einstellung in Sicherheits-rücklage durch **Verwaltungsrat)**	**Tatsächlicher Jahresüber-schuss nach Steuern. u. Einst. in Rücklagen**	**Beihilfe des Verwaltungs-rats an Sparkasse**	**Aus-schüt-tung an Träger**
(GuV 18+19) `(1)	(GuV 23+24) `(2)	`(3)=(1)-(2)	(GuV 28) `(4)	(GuV 29) `(5)	(6)= (4)+(5)	(7)=(3)-(6)	`(8)
68.990,9	13.163,4	55.827,5	1.447,5	4.342,5	5.790,0	50.037,5	0,0

Die beigefügten Listen zeigen für 6 Bundesländer das Gesamtausmaß bezüglich der richtigen Ermittlung: Vom tatsächlichen Jahresüberschuss vor Steuern (Sp. 1) werden die Steuern (Sp. 2) abgezogen und ergeben den tatsächlichen Jahresüberschuss nach Steuern (Sp.3).

Die folgenden beiden Spalten 4 und 5 zeigen die mögliche Vorabführung durch den Sparkassenvorstand in einen Sicherheitsfonds und die Höhe der zusätzlichen Zuführung in diese Sicherheitsrücklage durch den Verwaltungsrat. Sp. 6 ist die Summe dieser beiden Zuführungen.

Sp. 7 ist schließlich die Differenz des Tatsächlichen Jahresüberschusses nach Steuern (Sp. 3) minus der Einstellung in die Sicherheitsrücklage (Sp. 6). Es handelt sich hier um den Betrag, den der Sparkassenvorstand vorab in die **Rücklage für latente Risiken**, nämlich den Fonds für allgemeine Bankrisiken, gesteckt hat. Nur in ganz wenigen Sparkassen, die mit einem Sternchen *) markiert sind, hat der Sparkassenvorstand selbst nichts in diesen Fonds versenkt (Beispiel: Sparkasse Allgäu in Bayern, Regierungsbezirk Schwaben). Dort hat der kommunalrechtlich agierende Verwaltungsrat gleich den gesamten Überschuss ohne weitere Prüfung, ob eine ungenehmigte und ungerechtfertigte Beihilfe vorliegen könnte, der Sicherheitsrücklage zugeführt.

Für die einzelnen bisher erfassten Bundesländer ergibt das folgendes Bild:

Einstellung in Sicherheitsrücklage und Fonds
Zusammenfassung nach einigen Bundesländern

(Mio. €)			Ausschüttung
Bundesland	Sicherheitsr.	Fonds	an Träger
Bayern	359,9	898,6	13,4
Brandenburg	64,0	171,7	13,9
Hessen	227,2	347,5	32,1
Mecklenburg-VP	16,2	81,1	1,0
Niedersachsen	160,7	354,9	6,6
Sachsen	59,3	297,7	11,9
Sachsen-Anhalt	25,2	348,5	0,4
Schleswig-Holstein	55,6	154,0	7,5
Thüringen	73,2	153,7	6,6
Summe	1.041,3	2.807,7	93,4

4. Staatliche Beihilfe der Sparkassen durch Kommunalpolitiker

In jeder Sparkasse entscheidet der Verwaltungsrat über die strategischen Ziele der Sparkasse und auch über die Verwendung des Sparkassenüberschusses. Der Sparkassenvorstand ist nur ausführendes Organ und zuständig für das Tagesgeschäft. Alle Entscheidungen des Verwaltungsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, der Sparkassenvorstand hat kein Stimmrecht. Bei Differenzen ob eine Maßnahme zur Strategie gehört, entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit.

Das Sparkassenwesen ist Ländersache, so dass es unterschiedliche Zusammensetzungen des Verwaltungsrats gibt. Allen gemeinsam ist aber die Tatsache, dass auf Grund kommunalrechtlicher Voraussetzungen mehr als die Hälfte des Verwaltungsrats aus Kommunalpolitikern bestehen muss. Also Landrat, Bürgermeister, Stadt-, Kreis-, Gemeinderäte.

In der Praxis hat sich deutschlandweit in den letzten Jahrzehnten herausgestellt, dass sich die Kommunalpolitiker als verlängerter Arm der Sparkassen sehen und nicht mehr als Interessenvertreter der Kommunen, von denen sie in ihr Sparkassenamt berufen wurden.

Diese Haltung wurde durch einen Bescheid des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen für falsch erklärt. In einer aufsehenerregenden Auseinandersetzung zwischen der Stadt

Düsseldorf (Träger der Sparkasse) und der Stadtsparkasse Düsseldorf zur Frage, wieviel die Sparkasse an ihren Träger vom Gewinn abführen müsse, erließ das Ministerium einen äußerst

fundierten Bescheid: Der Verwaltungsrat hat auch die Interessen des Trägers wahrzunehmen und nicht nur die Interessen der Sparkasse. Ein Sparkassenvorstand begeht Ermessensmissbrauch, wenn er eigenständig zu viel in den Fonds für allgemeine Bankrisiken steckt.

Der Bescheid behandelte deutsches Bundesrecht (§340g des Handelsgesetzbuchs) und ist deshalb auch für Länder gültig. **Der Bescheid ist beigefügt.**

Hinweise auf diesen Bescheid in anderen Bundesländern wegen einer anteiligen Gewinnausschüttung (z. B. Bayern, Hessen, Niedersachsen) brachten die Antwort, dass Bescheide aus Nordrhein-Westfalen nicht für andere Bundesländer gelten.

Da dieser Bescheid auch die Grundlage unserer Aktivitäten ist haben wir uns an Sie als EU-Kommission gewandt, da wir ein Einschreiten für notwendig halten. Die oben angeführten 2,8 Mrd. € für die 9 Bundesländer wurden ohne Genehmigung der EU in den Fonds eingestellt und **verzerren den Wettbewerb**. Die 2,8 Mrd. € werden von den Kommunen dringend für gemeinnützige Zwecke benötigt und werden ihnen vorenthalten. Die Ausschüttung von 93 Mio. € (der 9 Bundesländer) ist lächerlich.

5. Tatbestand der Untreue des Verwaltungsrats durch Nichtausschüttung

In Deutschland ist das Kommunalrecht Ländersache. Auf diese Weise hat jedes Bundesland eine eigene Gemeindeordnung. In dieser ist (fast gleichlautend) eine Vorschrift enthalten, die die Einnahmenbeschaffung regelt. Diese ist (absichtlich!) mehr als unverständlich formuliert. Die exakte Analyse ergibt, dass oberste Einnahmequellen „Besondere Entgelte“ und „Sonstige Einnahmen“ sind. Erst wenn diese nicht ausreichen dürfen Steuern erhöht/neu eingeführt bzw. Kredite aufgenommen werden. Nun ist unwidersprochen, dass Sparkassengewinnausschüttungen an die Kommunen zu den „Sonstigen Einnahmen“ zählen. Es ist dazu bezeichnend, dass kein einziger Kommentar zur Gemeindeordnung diesen Punkt enthält obwohl sich viele Kommentarseiten mit den möglichen Einnahmefällen beschäftigen.

Das (bayerische) Landratsamt Dachau hat nun in einer Angelegenheit, die sich ebenfalls mit den Sonstigen Einnahmen beschäftigt, ein klärendes Wort gesprochen, natürlich in Abstimmung mit den Fachaufsichtsbehörden. Es stellt fest, dass ein Verstoß gegen die Einnahmenbeschaffung zu einer rechtsaufsichtlichen Beanstandung führen kann. Wörtlich heißt es dann (Seite 2 unten): „Ein grundsätzlicher Verzicht ... könnte auch den Tatbestand der Untreue erfüllen.“

Das Schreiben ist beigefügt.

Herzliche Grüße nach Luxemburg
Ihr

Dr. Rainer Gottwald
Sprecher Bürgerforum Landsberg